

Satzung des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Willkommen in Reinickendorf e.V.“.
2. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

1. Asyl ist ein Menschenrecht für alle Menschen dieser Welt. Die Integration der geflüchteten und zugewanderten Menschen in die deutsche Gesellschaft ist eine humanitäre Verpflichtung aller Bürgerinnen und Bürger von Reinickendorf.
2. Zweck des Vereins ist daher
 - a. die Förderung der Hilfe für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Zivilbeschädigte und Behinderte,
 - b. die Förderung von Erziehung, Bildung und Berufsbildung,
 - c. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
 - d. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
3. Diese Zwecke sollen insbesondere durch folgende Aktivitäten erreicht werden:

zu 2.a
und b): eigene Durchführung von Deutschkursen und integrationsfördernden Angeboten sowie weitere bildende, sportliche und kulturelle Aktivitäten für geflüchtete und zugewanderte Menschen;
Beschaffung und Verteilung von Sach-, Zeit- und Geldspenden an den in Ziffer 2 a genannten Personenkreis, Unterstützung dieses Personenkreises bei der Wohnungssuche, bei Behördengängen und Arztbesuchen und bei der Begleitung und Zuführung zu Regelangeboten wie z.B. Praktika oder Berufsausbildungen;

zu 2.c
und d): Vorbereitung und Durchführung von Begegnungsaktivitäten zwischen geflüchteten und zugewanderten Menschen einerseits und der Reinickendorfer Bevölkerung auf der anderen Seite.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Bei Ausscheiden aus dem Verein oder bei dessen Auflösung haben Mitglieder des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder die geleisteten Beiträge.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand.
3. Der Verein hat sowohl aktive wie fördernde Mitglieder. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Das Stimmrecht eines aktiven Mitglieds ruht solange, wie es mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitgliedes.
5. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Ende eines Kalenderjahres mit vierwöchiger Kündigungsfrist möglich und bedarf der schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand.
6. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten mit den Zielen des Vereins nicht in Einklang zu bringen ist. Vor der Entscheidung hört der Vorstand das Mitglied an.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Über Fälligkeit und Höhe von Mitgliedsbeiträgen beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen und wird durch den Vorstand schriftlich oder per Mail unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.
Jedes Mitglied ist verpflichtet, sofern es über eine solche verfügt, eine E-Mail-Anschrift dem Vorstand zu benennen. Die Einladungsfrist ist gewahrt, wenn die Einladung spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zur Post gebracht oder per e-mail versandt worden ist. Als Anschrift gilt die letzte, dem Vorstand vom Mitglied genannte Post- oder E-Mail-Anschrift.
2. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es von einem Drittel der Mitglieder des Vereins verlangt wird. Der Antrag muss schriftlich unter Angabe des Grundes an den Vorstand gestellt werden.
3. Beschlüsse des Vereins werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nicht gesetzlich zwingend andere Mehrheitsverhältnisse vorgeschrieben sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
4. Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszweckes können mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes;
 - Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes und Erteilung der Entlastung;
 - Genehmigung des Haushaltsplans;
 - Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
 - Wahl der Mitglieder des Beirats;
 - Auflösung des Vereins.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und dem Protokollführer/der Protokollführerin, die beide von der Mitgliederversammlung für die jeweilige Mitgliederversammlung gewählt werden, zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, der oder dem Finanzverantwortlichen, der oder dem Schriftführer*in und einer von der Mitgliederversammlung festzulegenden Anzahl weiterer Vorstandsmitglieder.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Mindestens ein Vorstandsmitglied darf kein „weiteres Vorstandsmitglied“ (gemäß § 7.1) sein.
4. Bei groben Pflichtverletzungen ist die Abwahl des gesamten Vorstandes wie einzelner Vorstandsmitglieder mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder durch die Mitgliederversammlung möglich. Der Vorstand führt die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes fort; werden nur einzelne Mitglieder abgewählt, werden deren Aufgaben vom übrigen Vorstand bis zur Neuwahl des gesamten Vorstandes übernommen.

§ 8 Beirat

1. Zur Unterstützung der Arbeit des Vereins kann ein Beirat gewählt werden. Er besteht aus mindestens drei Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.
2. Er ist zu allen Mitgliederversammlungen einzuladen, hat auf Mitgliederversammlungen Rederecht und das Recht, Anträge zu stellen.
3. Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stiftung ProAsyl, die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Satzung ist Berlin.

Die Satzung wurde in Berlin am 14. Juni 2016 durch die Gründungsmitglieder verabschiedet.

Vorstand des e. V. "Willkommen in Reinickendorf"

1 Vorsitzender	Hansjörg Behrendt
2 Vorsitzende	Beate Hornschuh-Böhm
3 Finanzverantwortlicher	Volker Neubert
4 Schriftführer	Timo Borkowski
5 Vorstandsmitglied	Servan Deniz
6 Vorstandsmitglied	Dana Saky
7 Vorstandsmitglied	Hinrich Westerkamp